

Vollstreckbare Ausfertigung

Amtsgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen: 29 C 2712/10 (81)
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet am:
17.03.2011

 Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

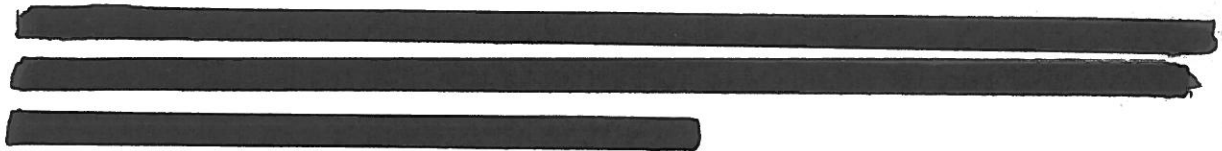
In dem Rechtsstreit



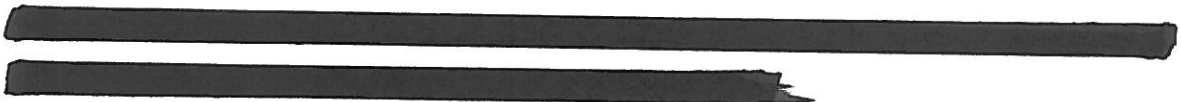
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kasten, Mattern & Pichler, Friedrichstr. 14, 65185
Wiesbaden, Geschäftszeichen: 1318/10

gegen



- Beklagte -



hat das Amtsgericht Frankfurt am Main - Abteilung 29 - durch die Richterin [REDACTED] im schriftlichen Verfahren nach § 495 a ZPO mit Schriftsatzschluss am 24.02.2011 für
Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 302,10 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.01.2011 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung gegen das Urteil wird nicht zugelassen.

Der Streitwert wird auf 302,- EUR festgesetzt.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 313a Abs. 1 i. V. m. 511 ZPO abgesehen, da ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht zulässig ist.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

A. Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein restlicher Schadensersatzanspruch in Höhe von 302,10 EUR aus §§ 7 Abs. 1, 17 StVG, 823 Abs. 1, 249 ff. BGB i.V.m. § 3 Nr. 1 (in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung) zu, da die Klägerin vorliegend die sofortige Einschaltung eines Rechtsanwalts zur Geltendmachung der Ersatzansprüche aus dem Schadensereignis vom 16.09.2007 für zweckmäßig und erforderlich halten durfte.

Zu den nach § 249 BGB zu ersetzenden Herstellungskosten gehören regelmäßig auch die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung, so dass auch die Kosten der Einschaltung eines Rechtsanwalts, mit denen die Klägerin vorliegend unstreitig belastet ist, grundsätzlich erstattungsfähig sind (vgl. Knerr in: Geigel, Haftpflichtprozess, 25. Auflage 2008, 3. Kapitel Rn. 115; Landgericht Mannheim, Urteil vom 22.06.2007 – 1 S 23/07, VRR 2007, 471). Allerdings sind dem Geschädigten nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht schlechthin alle durch das Schadensereignis adäquat verursachten Rechtsverfolgungskosten, sondern nur solche zu ersetzen, die aus dessen Sicht zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig gewesen sind (BGH Urteil vom 08.11.1994 – VI ZR 3/94, VersR 1995, 183; Urteil vom 06.10.2010 – VIII ZR 271/09, NJW 2011, 296). Dabei reicht zwar allein die zeitliche Inanspruchnahme des Geschädigten durch die Schadensbearbeitung nicht aus, um die Erstattungsfähigkeit solcher Kosten zu begründen. Jedoch sind an die Voraussetzungen des materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs keine überzogenen Anforderungen zu stellen (BGH a.a.O.; LG Itzehoe Urteil vom 05.08.2008 – 1 S 22/08, SVR 2009, 32).

Nur wenn die Verantwortlichkeit für den Schaden und damit die Haftung von vornherein nach Grund und Höhe derart klar ist, dass aus Sicht des Geschädigten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass der Schädiger ohne weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen werde, ist die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts schon für die erstmalige Geltendmachung des Schadens nicht erforderlich. Ist hingegen der Schadensfall schwieriger gestaltet, darf der Geschädigte sogleich einen Rechtsanwalt beauftragen und muss sich nicht darauf verweisen lassen, dass er im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht seine Ansprüche zunächst eigenständig gegenüber dem Versicherer geltend machen muss (vgl. BGH a.a.O.; LG Itzehoe a.a.O.; Knerr in: Geigel, Haftpflichtprozess, 3. Kapitel Rn. 115).

Nach diesen Grundsätzen stellt sich die sofortige Einschaltung eines Rechtsanwalts durch die Klägerin als zweckmäßig und erforderlich dar.

Ein derart einfach gelagerter Fall, wie er der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 08.11.1994 zugrunde lag, nämlich die einseitige Beschädigung von Autobahneinrichtungen durch Kraftfahrzeuge, ist hier bereits aufgrund der Beteiligung mehrerer Fahrzeuge nicht gegeben. Hinzu kommt, dass es vorliegend um die Regulierung

eines der Klägerin entstandenen Sachschadens in Höhe von insgesamt 3.466,65 EUR und damit nicht um einen Bagatellschaden ging. Ein solcher Fall stellt sich bereits wegen der Frage der mitwirkenden Betriebsgefahr des Fahrzeugs des Geschädigten gem. § 17 Abs. 2 StVG, was den Grund der Haftung angeht, als nicht einfach gelagert dar. Zudem stellt sich auch die Beurteilung dessen, was der Höhe nach vom Schädiger geschuldet wird (Sachverständigenkosten, Reparaturkosten, Nutzungsausfall, Mietwagenkosten etc.), als nicht einfach dar, zumal auch die diesbezügliche Rechtsprechung umfangreich ist und sich die Judikatur in einem ständigen Prozess der Fortentwicklung befindet (vgl. Landgericht Mannheim a.a.O.; LG Itzehoe a.a.O.). Es ist darüber hinaus auch gerichtsbekannt, dass es insbesondere bei Schadensersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen häufig zu Einwendungen gegen die Anspruchshöhe kommt, so dass es dem Geschädigten nicht zuzumuten ist, sich damit ohne rechtlichen Beistand auseinanderzusetzen (vgl. auch AG Köln Urteil vom 03.09.2010 – 272 C 225/10).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass es sich bei der Klägerin um ein Mietwagenunternehmen handelt. Insoweit hat nämlich der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 08.11.1994 klargestellt, dass der Geschädigte in einem von vornherein nicht ganz einfach gelagerten Schadensfall einen Rechtsanwalt auf Kosten des Schädigers beauftragen darf und nicht zu eigener Mühewaltung bei der Schadensabwicklung verpflichtet ist (BGH a.a.O.; LG Mannheim a.a.O.; LG Itzehoe a.a.O.). Daher kann es vorliegend auch dahinstehen, ob die Klägerin tatsächlich eine eigene Rechtsabteilung unterhält. Unabhängig davon war die diesbezügliche Behauptung der Beklagten im Schriftsatz vom 24.02.2011 vorliegend auch nicht mehr zu berücksichtigen, da dieser Schriftsatz bei Gericht per Telefax erst am 25.02.2011 und damit einen Tag nach Schriftsatzschluss eingegangen ist, § 296 a ZPO. Des Weiteren hat die Beklagte auch nicht ausreichend dargelegt, dass die Klägerin eine Rechtsabteilung für eben diese komplexen Fälle der Schadensberechnung hat.

Auch der Höhe nach sind die geltend gemachten Gebühren nicht zu beanstanden. Einwendungen diesbezüglich hat auch die Beklagte nicht erhoben.

Die Klägerin kann vorliegend auch Zahlung verlangen, ohne dass es darauf ankommt, ob sie die Rechtsanwaltskosten bereits an ihren Prozessbevollmächtigten gezahlt hat. Lehnt der Schädiger, wie vorliegend die Beklagte, die Leistung ernsthaft

und endgültig ab und bestreitet darüber hinaus der Geschädigte die Verbindlichkeit selbst nicht bzw. geht er gegen diese auch nicht vor, geht der Anspruch auf Befreiung gemäß § 250 Satz 2 Hs. 1 BGB in einen Anspruch auf Zahlung über (vgl. Amtsgericht Oldenburg, Urteil vom 06.04.2010 – 22 C 399/09 m.w.N.).


Der Schadensersatzanspruch der Klägerin war zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 17.01.2011 bzw. der Einreichung der Klage am 14.12.2010 (§ 167 ZPO) auch nicht verjährt.

B. Der Anspruch auf Zahlung der zuerkannten Zinsen seit Rechtshängigkeit und damit seit dem 18.01.2011 ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

C. Die Kostenentscheidung resultiert aus § 91 Abs. 1 ZPO, weil die Beklagte voll unterlag. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet ihre Maßgabe in §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

D. Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert, § 511 Abs. 4 ZPO.

E. Die Festsetzung des Streitwerts entspricht dem geltend gemachten Interesse, § 48 Abs. 1 S. 1 GKG i. V. m. § 3 ZPO. Maßgeblich war hierbei der Wert des Hauptanspruchs.]


Richterin



Ausgefertigt

Frankfurt am Main, 24. 3. 2011


Urkundebeamtin/-beamter der Geschäftsstelle